

Synopse zur Änderung des § 3 der Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Kapitalvermögens der von der Stadt Nürnberg verwalteten rechtsfähigen kommunalen und allgemeinen Stiftungen sowie anderen kommunalen Stiftungen, die nicht kommunal verwaltet sind

§ 3 Risikobeschränkung (alt)

...

- (7) Der Anteil an Aktien, Aktienfonds und Aktienanleihen darf 30 Prozent des Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Wertpapierkaufes nicht überschreiten.

§ 3 Risikobeschränkung (alt)

...

- (7) Der Anteil an Aktien, Aktienfonds und Aktienanleihen darf 30 Prozent des Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Wertpapierkaufes nicht überschreiten. Für die von der Stadt Nürnberg verwalteten rechtsfähigen allgemeinen Stiftungen und für die anderen kommunalen Stiftungen, die nicht kommunal verwaltet sind, kann die Stifterin oder der Stifter schriftlich festlegen, dass der Anteil an Aktien, Aktienfonds und Aktienanleihen bis zu 50 Prozent betragen kann.